

25.2.19

ZGP IHRM Kolloquium

**Krankenkasse # Krankenkasse; Achtung Deckung
bei Entsendungen**

Referent: Ralph Endres
 expatpartners ag

Moderation: Dagmar Richardson
 International HR Services AG

Agenda

- KVG Pflicht bei Entsendungen und Weiterführung (Outbound). Dauer der Weiterführungspflicht.
- KVG Deckung im Ausland (EU/EFTA) und ausserhalb (EU/EFTA)
- Prämienbeispiele
- Deckungslücken / Beschränkungen
- KVG Abgrenzung im Ausland zum UVG
- Versicherungsoptionen für Entsandte und Expats
- Prämienvergleich – Kostenvergleich; lokale versus internationale Lösung
- Sistierungsdschungel bei den Schweizer Krankenversichern (Übersicht)

KVG Pflicht bei Entsendungen (Weiterführung)

Heimland Schweiz	Gastland	AHV/IV	BVG	UVG	KVG
A1	EU/EFTA	2 Jahre +	dito	dito	dito
CoC	Vertragsstaat	6 Jahre*	dito	dito	dito
Weiterführung	Drittstaat	unbeschränkt möglich	unbeschränkt möglich	6 Jahre	Minimum 2 Jahre, max. 6 Jahre

*AHV/IV kann auch über die max. Entsendungsdauer weitergeführt werden, allerdings ausserhalb des Sozialversicherungsabkommens und somit ohne eine Befreiung der Sozialversicherungspflicht im Gastland.

KVG Deckung

Deckung: Heimland Schweiz	Gastland	Deckung Gastland	Tarif	
nach KVG	EU/EFTA	Deckung nach Sozialversicherungssystem des Gastlandes EU/EFTA Akute Behandlungen und Wahlbehandlungen	KVG Bilas Tarif	S1/E106
nach KVG	Vertragsstaat	Deckung nach KVG Doppelter KVG Tarif Akute Behandlungen/ Notfallbehandlungen und Wahlbehandlungen	KVG Entsandtentarif oder Tarif des letzten Wohnsitzes in der Schweiz	
nach KVG	Drittstaat	Analog Vertragsstaat	Entsandtentarif oder Tarif des letzten Wohnsitzes in der Schweiz	

Prämienbeispiele

	Gastland UK	Gastland Deutschland	Gastland USA	Gastland Singapore
	KVG Prämie erwachsene Person ohne Unfalleinschluss Franchise CHF 300 Prämie in CHF pro Monat (Tarife BAG 2019)			
Helsana	366	264	93	93
KPT	451	523	188	188
Mutuel Martigny	465	368	363	363
SWICA	433	233	121	121
Vivao Sympany	535	232	185	185

Deckungslücken / Beschränkungen

1. Doppelter KVG-Tarif* ausserhalb der Schweiz (und EU/EFTA) ist unzureichend. Substantielles Restrisiko für Mehrkosten ohne Kostendach.
2. Deckung in der EU/EFTA ist «unklar» für den Entsandten, da sie nach lokalem Krankenversicherungsgesetz im Gastland erfolgt.
3. Wahlbehandlungen ausserhalb Heim- und Gastland nicht möglich.
4. Such-, Bergungs- und Transportkosten unzureichend versichert.
5. Zahnversicherung ungenügend (für Expats/Entsandte).
6. Akzeptanz und Dienstleistungen der CH-KK-Versicherer teils ungenügend
7.

*bedeutet 90% der KVG-Leistung, welche in der Schweiz bei stationären Aufenthalten bezahlt würde durch die Krankenkasse (kantonaler Beitrag von 55% der Kosten entfällt!). Somit ist die Bedeutung von «doppelt» zu relativieren.

KVG Abgrenzung im Ausland zum UVG

Die Abgrenzung ist grundsätzlich wie in der Schweiz (für lokal Angestellte) geregelt, d.h. Mitarbeitende sind während der Entsendung UVG versichert und begleitende, nichterwerbstätige Familienangehörige* müssen die Unfalldeckung im KVG miteinschliessen.

* Für einige Länder in der EU/EFTA gelten spezielle Regelungen, d.h. das KVG wird nicht in der Schweiz weitergeführt (z.B. UK)

Was bezahlt das UVG bei Unfällen im Ausland?

In der EU/EFTA und in Staaten, mit denen die Schweiz im Bereich Unfall ein separates Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, werden die Kosten der **Heilbehandlung** nach Sozialtarif des entsprechenden Landes vergütet. Dies gilt für ambulante Behandlungen sowie jene in einem Spital. Mehrkosten, die wegen höherer Tarife, besonderen Wünschen oder der Behandlung in einer privaten Spitalabteilung entstehen, bezahlt das UVG nicht. In einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen bezahlt das UVG die Kosten der Heilbehandlung (ambulant oder im Spital) bis zum doppelten Betrag jener Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In vielen Ländern reicht aber der Versicherungsschutz des UVG nicht.

Versicherungsoptionen

Variante	Bemerkung	Bewertung 1 = ideal 2 = machbar 3 = nicht genügend
Nur KVG	Ungenügend, Deckungslücken	3
KVG + Zusatzversicherung mit CH Krankenkasse	Ja, möglich, hängt von Krankenkasse ab. Allerdings umständlich und unübersichtlich (Antrag, Aufnahme abhängig von Gesundheitszustand, Wartefristen). Kein einheitlicher Ansatz. Duty of care! Wer überprüft, ob Deckung effektiv ausreichend ist?	2
KVG + Geschäftsreiseversicherung (CTI = Corporate Travel Insurance)	In der Regel sind Entsandte und Expats im Gastland nicht versichert über die CTI. Private Reisen sind so oder so nicht versichert etc.	3
KVG + lokale Lösung im Host Country	Ja, das kann in gewissen Situationen eine Lösung sein, allerdings sind die Expats je nach Gastland und lokalem Plan unterschiedlich versichert und Wahlbehandlungen im Heimland sind nicht möglich (nur im Rahmen der KVG-Deckung)	2
KVG + Internationale Krankenversicherung (IPMI)	Einheitliche Versicherungsdeckung für Entsandte, (Expats) und begleitende Familienangehörige Aufnahme ohne Antrag/Gesundheitsfragen/ Wartefristen. Vorbestandene Leiden sind mitversichert (MHD). Freizügigkeitsregelungen bei Rückkehr in die Schweiz.	1

Prämienvergleich / Kostenvergleich

MA: Alter 40/männlich Gastland Singapore	Approx. Prämie pro Monat in CHF
Entsandten-KVG	100
Zusatzversicherung CH-KK – nur Notfallbehandlung im Gastland	30
Zusatzversicherung CH-KK – Wahlbehandlung im Gastland* ohne Zahnversicherung, i.d.R. mit Selbstbehalt, Aufnahme nur mit Gesundheitsfragen/Risikoprüfung	400 – 500
IPMI-Deckung (Cigna, Bupa, Allianz, Axa, Globality) inkl. Zahnversicherung, ohne Selbstbehalt, mit MHD also ohne Risikoprüfung	400 - 500

- Die meisten KK-Versicherer weisen Deckungslücken bei ambulanten Wahlbehandlungen im Gastland auf:
Umfassende Lösung (stationär und ambulant): Swica und Sanitas
Teillösungen: Visana, Sympany, Helsana Entsandtenprodukt, CSS, Concordia, KPT
Compliance: Nach Abmeldung in der Schweiz dürfen die KK-Versicherer keine Zusatzversicherungen mehr abschliessen

Sistierung der Zusatzversicherung nach VVG

Mit der sog. Sistierung («Ruhigstellung/Suspension») der Zusatzversicherungen bei seiner KK während des Auslandeinsatzes erwirbt der Versicherte das Recht, die Zusatzversicherungen bei Rückkehr in die Schweiz wieder aufleben zu lassen, ohne dass es zu einer Risikoprüfung durch den Versicherer kommt – also ohne dass Gesundheitsfragen beantwortet werden müssen. Allerdings gibt es einige Punkte zu beachten:

1. Es gibt kein Recht auf Sistierung, d.h. der Versicherer kann diese ablehnen. Einige KK sistieren gar nicht.
2. Für die Sistierung muss eine Prämie bezahlt werden.
3. Die Sistierungsdauer ist limitiert. auf max. 5 bis 6 Jahre.
4. In der Regel muss ein Nachweis über eine gleichwertige Versicherung im Ausland erbracht werden.

Sistierung der Zusatzversicherung nach VVG

Krankenversicherung	Sistierung	Kosten/Prämien
Assura	nein	
Concordia	ja	CHF 5/Monat
CSS	ja	keine
Groupe Mutuel	nein	
Helsana	ja	10% der VVG-Prämie
KPT	ja	100% der VVG-Prämie
Sanitas	ja	30% der VVG Prämie
Swica	ja	10% der VVG Prämie
Sympany	ja	10% der VVG Prämie
Visana	ja	10% der VVG Prämie